



# Vereinsatzung des FC Elbaue Torgau

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen FC Elbaue Torgau e.V.
- (2) Der Verein wurde am 30.05.2012 gegründet. Der FC Elbaue Torgau setzt die Traditionen der Sportvereine in der Elbaue (Ortsteile Mehderitzsch und Weißnig) seit 1950 fort.
- (3) Der Sitz des Vereins befindet sich in 04861 Torgau/OT Mehderitzsch, Zum Sportplatz 5A.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zurverfügungstellung der Sportanlagen für Vereinsmitglieder und durch Gestellung von Sporttrainer/innen und Übungsleiter/innen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

## § 5

### Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

## § 6

### Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitgliedes beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufung versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

## § 7

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## § 8

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 9

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 10

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und dem/ der Schatzmeister/in. Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Personen in den Vorstand zu berufen und entsprechende Aufgabenverteilungen vorzunehmen.
- (2) Die Vorstandmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den 1. Stellvertreter und den 2. Stellvertreter vertreten. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt, die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

### Mitgliederversammlung

- (1) Bis zum 30.06. eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied nach §10 Abs. 5 vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit mindestens einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss in den beiden Schaukästen des Vereins (Sportstätte Mehderitzsch/ Anschrift: 04861 Torgau, Zum Sportplatz 5a sowie der Sportstätte Weßnig/ Anschrift: 04861 Torgau, Lindenstraße), sowie auf der offiziellen Homepage des Vereins unter [www.fc-elbaue-torgau.com](http://www.fc-elbaue-torgau.com) ersichtlich sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Satzungsänderungen
  - Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Beschluss und Änderung von Ordnungen
  - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers
  - Ausschließung eines Mitgliedes nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
- (6) Stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die fälligen Beiträge entrichtet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Stimmvollmacht ist nur an ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal eine schriftliche Stimmvollmacht erteilen bzw. entgegennehmen.
- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes des Vereins oder über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Bei Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist im Einzelfall eine geheime Wahl/ Beschlussfassung auf Antrag zulässig.
- (10) Wahlen und Beschlüsse, die mittels der Mitgliederversammlung erfolgen müssen, können durch Präsenzveranstaltungen, Umlaufverfahren oder Briefwahl getätigt werden.

## § 12

### Versammlungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Präsidenten, dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist in den Schaukästen des Vereins und auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt berufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 14

### Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Präsidenten bzw. dessen zwei Stellvertretern.

## § 15

### Anfall des Vereinsvermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Torgau übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem Ortsteil Mehderitzsch zur Verfügung stellt.

### Beschlussfassung

Die Satzung wurde am 15.08.2022 durch die Mitgliederversammlung des FC Elbaue Torgau beschlossen.